

„Fristen, deren Ablauf auf Grund von Vorschriften oder infolge von Maßnahmen der Besatzungsbehörden gehemmt worden und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht eingetreten sind, laufen in dem Zeitraum ab, in dem der Ablauf ohne diese Hemmung eintreten würde, jedoch nicht vor dem Ende des Jahres 1956.“

Im Jahre 1960 lehnte der Bundestag den Antrag der SPD-Fraktion auf Hinausschieben der Verjährungsfrist für Kriegs- und Naziverbrechen ab, die rechtlich als Totschlag zu qualifizieren waren und bereits 1960 verjähren sollten. Der damalige Bundesjustizminister Schäffer hatte bereits damals die Stirn, ein derartiges Erfordernis zu verneinen. Er erklärte:

„Wir haben den Rechtsgrundsatz, daß mit den Verjährungen zum Schaden des Angeklagten“

— also der Kriegsverbrecher —

„kein Spiel getrieben werden darf ... Ich bin der Überzeugung, das deutsche Volk und das deutsche Rechtssystem haben das Bestmögliche zur Verfolgung der Verbrechen aus der Nazizeit bereits getan.“<sup>1</sup>

In dem veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten meiner Kollegen, der Professoren Lekschas und Renneberg, zum Problem der Verjährung von Kriegs- und Nazi verbrechen, das sie anlässlich einer Tagung der Internationalen Studien- und Forschungskommission in Warschau vom 5. bis 7. Juni 1964 erstatteten,<sup>3</sup> wird die ganze Breite der Palette dieser Bemühungen dargestellt. Sie beginnt mit der Vertuschung der Verbrechen und der Identität der Verbrecher wie im Fall Heyde—Sawade sowie der Organisierung der Fluchthilfe aus dem Gefängnis wie im Fall Zech-Nenntwich und reicht bis zu den verschiedensten juristischen Theorien und Winkelzügen der betroffenen Kriegs- und Naziverbrecher. In dem zitierten Gutachten wird zu Recht festgestellt:

„Die Justiz findet Gründe über Gründe, um diese Art von Verbrechen zu verniedlichen, zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen. Sie behandelt diese Schwerekriminalen wie harmlos Irrende, wie Ehrenmänner, denen man diese gewissermaßen kriegsnotwendigen

<sup>1</sup> Vgl. Bd. 46 der Stenografischen Berichte der Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Bonn 1960. S. 6687.

<sup>2</sup> Vgl. Staat und Recht 1964, H. 7, S. 1187 ff.